

Merkblatt

Gerätezentren – Core Facilities



I Programminformationen

1 Ziel

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) fördert mit diesem Programm im Bereich der Wissenschaftlichen Geräte und Informationstechnik den Auf- und Ausbau von Gerätezentren an Hochschulen. Gerätezentren sind ein elementarer, unverzichtbarer Bestandteil vieler Forschungseinrichtungen. Indem sie Zugang zu Forschungsgroßgeräten, zu speziellen Technologien und zu besonderen wissenschaftlichen Dienstleistungen (z. B. technologische und wissenschaftliche Beratungen) bieten, spielen Gerätezentren eine Schlüsselrolle bei der Unterstützung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Forschung und Lehre. Als gemeinschaftlich genutzte Einrichtungen verfügen sie über spezielles Personal, Geräte und Räumlichkeiten für den Betrieb und ermöglichen und organisieren eine professionelle Nutzung der vorhandenen Ressourcen für die gesamte Hochschule sowie ggf. für externe Personen. Hierfür muss sowohl wissenschaftliches Personal mit methodischem Know-how, einschließlich Datenmanagement-Kompetenzen bei datenintensiven Gerätetechnologien, als auch Personal für die technische Betreuung der Geräte zur Verfügung stehen. Der Zugang und die Abrechnung der Kosten für Betrieb und Wartung der Geräte sowie für die wissenschaftlichen Dienstleistungen werden mittels einer Nutzungsordnung geregelt.

Mit diesem Programm bietet die DFG Antragsmöglichkeiten an, um strukturbildende Maßnahmen durchzuführen, die der Verbesserung des Nutzungsangebots und der Zugänglichkeit, ggf. auch für externe, von anderen Einrichtungen stammende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, dienen. Die DFG möchte hochschuleigene Gerätezentren unterstützen, die ein Nutzungs-/Serviceangebot von herausragender Bedeutung für die Wissenschaft machen. Voraussetzung ist eine wissenschaftliche Ausgewiesenheit und Sichtbarkeit des Zentrums und seiner wissenschaftlichen Leitung im Vergleich zu anderen nationalen/internationalen Zentren.

Die beantragten Projektmittel sind mit geeigneten Maßnahmen zur Erreichung der hier genannten Programmziele zu begründen. Ein Kernelement dabei ist die Implementierung von wissenschaftsadäquaten Managementkonzepten für eine fundierte Unterstützung der Gerätenutzung, die einen effizienten Betrieb wissenschaftlicher Geräte und begleitender Services gewährleisten. Eine angemessene Beteiligung der Hochschule beim Auf- oder Ausbau der Gerätezentren aus Grundausstattungsmiteln wird erwartet, z. B. bei den Personalmitteln und der Geräteausstattung.

Gute Förderchancen haben Anträge, die Funktions- oder Leistungsmerkmale beschreiben, die das Zentrum im Vergleich zu anderen Gerätezentren auszeichnen und herausheben. Dies können z. B. besondere, neuartige oder seltene Service- oder Technologieangebote sein, die mit einem spürbaren Mehrwert für die Forschung und einer Sichtbarkeit, die über den Standort hinausgeht, einhergehen. Darüber hinaus kommt auch die projektförmige Erprobung neuer Services sowie speziell angepasster Betriebskonzepte für eine Förderung in Frage, wenn diese das Potenzial haben, sich in hohem Maß positiv auf die Wissenschaft und die Einrichtung auszuwirken.

Bitte beachten Sie:

Die Instrumentierung und die laufenden Betriebskosten eines Gerätezentrums sind nicht Gegenstand der Förderung in diesem Programm. Der weit überwiegende Anteil der Vollkosten eines Gerätezentrums ist von der antragstellenden Hochschule zu erbringen. Insbesondere die Anschaffung von Großgeräten wird in diesem Programm nicht gefördert. Hierfür sind andere Verfahren (z. B. Forschungsgroßgeräte nach Art. 91b GG, Großgeräte der Länder) vorgesehen.

2 Antragstellung

2.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind staatliche und nichtstaatliche, institutionell akkreditierte Hochschulen.

2.2 Eigenleistungen

Von der antragstellenden Hochschule wird eine angemessene Eigenleistung (Grundausstattung) für den Betrieb des Gerätezentrums erwartet, etwa durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten sowie von Personal- und Sachmitteln, insbesondere der Großgeräte. Die Darstellung und Zusage dieser Eigenleistungen ist in einer dem Antrag beizufügenden Erklärung der Hochschulleitung einzureichen (siehe unten).

2.3 Form des Antrags

Die antragstellende Hochschule bestimmt eine antragsverantwortliche Person, die die wissenschaftliche Federführung innehat, den Antrag erstellt und mit der die inhaltliche Korrespondenz zum Antrag erfolgt. Der Antrag wird von dieser Person über das elan-

Portal elektronisch eingereicht. Nach dem Hochladen des Antrags wird ein Quittungsdokument erzeugt, das von der antragsverantwortlichen Person sowie von der Hochschulleitung unterschrieben im Original der DFG zuzusenden ist.

Die Antragstellung richtet sich im formalen Aufbau nach dem Leitfaden für die Antragstellung von Projektanträgen (DFG-Vordruck 54.01) mit folgenden inhaltlichen Anpassungen:

In der Beschreibung des Vorhabens soll im Abschnitt „Stand der Forschung und eigene Vorarbeiten“ u. a. die Einordnung des Zentrums in den nationalen und internationalen Kontext vorgenommen werden. Darzustellen sind:

- Bedeutung und Bedarf bzgl. der angebotenen Technologien und wissenschaftlichen Dienstleistungen für die Hochschule und ggf. darüber hinaus.
- Überblick über Art und Umfang des derzeitigen Angebots und des Nutzerkreises.
- Welche Geräte, Technologien und Serviceangebote sind derzeit vorhanden bzw. in Vorbereitung?
- Welche Organisationsstruktur und welches Betriebskostenmodell hat das Zentrum?
- Wie hoch ist die Auslastung der Geräte?
- Welche wissenschaftlichen Communities und Nutzergruppen profitieren von diesen Angeboten und wie hoch ist die (ggf. geschätzte) Zahl der Nutzenden?
- Expertise und bisherige einschlägige Vorarbeiten der wissenschaftlichen Leitung des Zentrums.

Im Abschnitt „Arbeitsprogramm“ ist zu erläutern:

- welche Maßnahmen mit den beantragten Fördermitteln durchgeführt werden sollen, um einen verbesserten Zugang zu Forschungsgroßgeräten, zu speziellen Technologien oder zu besonderen wissenschaftlichen Dienstleistungen zu erreichen.
- wie mit den beantragten Maßnahmen eine verbesserte Organisationsstruktur erreicht werden soll.
- eine Darstellung des künftigen Leitungs- und Personalkonzepts (wissenschaftlich und technisch).
- die (geplante) Nutzungsordnung.
- die Finanzierungsmodalitäten sowohl bei den Investitionen als auch bei den Betriebskosten (inkl. Geräteerweiterungen und erforderliche Updates/Upgrades).

- wie der Zugang zu den Angeboten ermöglicht, koordiniert und ggf. priorisiert wird.
- welche Gebühren von Internen/Externen erhoben werden.

Zusätzlich erforderlich sind die wissenschaftlichen Lebensläufe der Hauptbeteiligten. Hierzu ist das zur Verfügung gestellte Template (DFG-Vordruck 53.200) zu verwenden.

www.dfg.de/formulare/53_200_elan

Zudem reichen Sie bitte ein (formloses) Zusatzdokument „Erklärung der Hochschule“ ein. Darin muss die Hochschulleitung die Einordnung des Gerätezentrums in die infrastrukturelle Strategie der Hochschule erläutern und verbindliche Zusagen zur finanziellen Ausstattung des Zentrums machen. Es muss darin zugesichert werden, dass das Zentrum durch die Hochschule unterstützt wird und diese die erforderliche Grundausstattung bereitstellt. Hierzu sind insbesondere Angaben zum Personalkonzept für das Zentrum erforderlich.

Darüber hinaus können als Anlage z. B. Kooperationszusagen, eine Nutzungsordnung, Datenmanagementpläne (falls bereits vorhanden) usw. eingereicht werden. Hinweise zu den DFG-Anforderungen an Nutzungsordnungen finden Sie im DFG-Merkblatt 55.04.

www.dfg.de/formulare/55_04

2.4 Dauer und Umfang der Förderung

Die maximale Förderdauer eines Gerätezentrums beträgt fünf Jahre. Für diesen Zeitraum können Mittel im Umfang von i. d. R. bis zu 150.000,- Euro pro Jahr beantragt werden.

Die Mittel werden im Fall einer Förderung zunächst für maximal drei Jahre bewilligt und ggf. für maximal zwei weitere Jahre in Aussicht gestellt.

Eine Bewilligung für die letzten beiden Jahre erfolgt ausschließlich nach Anerkennung eines Zwischenberichts, der Informationen über die erreichten Ziele sowie über die längerfristige Perspektive des Gerätezentrums bzw. zur Fortführung des Zentrums nach Auslaufen der DFG-Förderung enthalten muss. Ggf. aktualisierte oder geänderte Zusagen der Hochschule sind beizufügen.

II **Beantragbare Module**

Im Rahmen dieses Förderprogramms können Sie zur Erreichung des Programmziels eines oder mehrere der folgenden Module für Ihr Projekt beantragen. Einzelheiten regeln die Ausführungen zu den entsprechenden Modulen.

1 **Basismodul**

Mit dem Basismodul werden Ihnen die projektspezifischen Sach- und Personalmittel sowie die Investitionen zur Verfügung gestellt, die zur Durchführung des Projektes notwendig sind.

www.dfg.de/formulare/52_01

2 **Projektspezifische Workshops**

Wenn Sie im Rahmen Ihres Projektes Workshops durchführen wollen, können Ihnen hierzu die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Bitte beachten Sie, dass das Modul nicht separat, sondern nur im Rahmen des beantragten Projektes beantragt werden kann.

www.dfg.de/formulare/52_06

3 **Anschubförderung**

Vielversprechende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in einem frühen Stadium ihrer Karriere sollen vereinfacht Möglichkeiten erhalten, mit selbst konzeptionierten Vorhaben Zugang zu aufwendigen Geräteinfrastrukturen zu erhalten. Dies betrifft gleichermaßen Ideen, die auf einen fachlichen Erkenntnisgewinn abzielen, und Ideen mit einem methodischen oder technologischen Fokus. Mit einer Anschubförderung sollen beispielsweise Vorarbeiten als Grundlage eines eigenständigen Projektantrags erarbeitet werden können.

www.dfg.de/formulare/52_11

4 **Öffentlichkeitsarbeit**

Um Ihre Arbeit der Nicht-Fachöffentlichkeit vorzustellen, können Sie entsprechende Mittel für Öffentlichkeitsarbeit beantragen. Bitte beachten Sie, dass das Modul nicht separat, sondern nur im Rahmen des beantragten Projektes beantragt werden kann.

www.dfg.de/formulare/52_07

5 Pauschale für Chancengleichheitsmaßnahmen

Dieses Modul erlaubt es Projektleitungen, gezielte Maßnahmen zur Gleichstellung von Männern und Frauen in der Wissenschaft zu ergreifen sowie den Arbeitsplatz „Wissenschaft“ familienfreundlicher zu gestalten.

www.dfg.de/formulare/52_14

Hierzu können 1.000 Euro pro Förderjahr je Antragstellerin bzw. Antragsteller beantragt werden.

III Begutachtung

Es gelten die allgemeinen Hinweise für die schriftliche Begutachtung (DFG-Vordruck 10.20):

www.dfg.de/formulare/10_20

Folgende Begutungskriterien gelten für die Beurteilung von Anträgen im Programm Gerätezentren:

A Wissenschaftliche Ausgewiesenheit des Zentrums und seiner wissenschaftlichen Leitung

Sind die Antragsbeteiligten hervorragend wissenschaftlich ausgewiesen? Wie beurteilen Sie die Qualität der Vorarbeiten und der Veröffentlichungen? Wie ist die Bedeutung der bisher erzielten wissenschaftlichen Ergebnisse im nationalen und internationalen Vergleich zu bewerten?

B Bedeutung des Nutzungsangebots für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Zeichnet sich das Zentrum durch ein – im Vergleich mit anderen nationalen/internationalen Zentren – besonders herausragendes Angebot aus? Handelt es sich z. B. um spezielle Technologien oder um außergewöhnliche wissenschaftliche Dienstleistungen? Wie bewerten Sie den Mehrwert und die Unterstützung für wissenschaftliches Arbeiten? Wie schätzen Sie die künftige Auslastung ein? Wird das Zentrum überregional wahrgenommen werden?

C Angestrebte Struktur, beantragte Maßnahmen und Mittel

Ist die vorgesehene Struktur für das adressierte wissenschaftliche Umfeld adäquat? Sind das geplante Organisations- und Managementmodell sowie das Nutzungskonzept aus-

reichend dargestellt? Sind diese tragfähig und überzeugend? Wie bewerten Sie die Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten sowie die vorgesehene Priorisierung? Sind die angestrebten Maßnahmen und der Zeitplan angemessen? Sind die beantragten Mittel angemessen?

D Erklärung der Hochschule hinsichtlich der Unterstützung und Eigenbeteiligung

Wird das Zentrum ausreichend von der antragstellenden Hochschule unterstützt? Wird die Eigenbeteiligung zugunsten des Gerätezentrums angemessen und ausreichend zugesagt? Ist eine Grundausstattung für den Betrieb des Gerätezentrums vorhanden, also z. B. Räumlichkeiten und qualifiziertes Personal, dass längerfristig den regelgerechten Betrieb und die Wartung der Geräte sicherstellt?

IV Verpflichtungen

Mit der Einreichung eines Antrags bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) verpflichten Sie sich,

1. die **Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis** einzuhalten.¹

Zu den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Arbeit gehört es zum Beispiel, legerlich zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln.

2. die **Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOwF)** anzuerkennen.²

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des

¹ Die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis sind ausführlich wiedergegeben im DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ und in den „Verwendungsrichtlinien - Allgemeine Bedingungen für Förderverträge mit der DFG“ (DFG-Vordruck 2.00).

² Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOwF), DFG-Vordruck 80.01

Einzelfalles. Die DFG kann je nach Art und Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß der VerfOWF eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- schriftliche Rüge der bzw. des Betroffenen;
- Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Rücknahme von Förderentscheidungen (vollständiger oder teilweiser Rücktritt vom Fördervertrag, Rückforderung verausgabter Mittel);
- Aufforderung an die Betroffene bzw. den Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;
- Ausschluss von einer Tätigkeit als Gutachterin bzw. Gutachter für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Ausschluss aus den Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Die Annahme der Förderung verpflichtet die Empfängerin bzw. den Empfänger,

3. die bewilligten Mittel ausschließlich im Interesse einer zielstrebigem Verwirklichung des geförderten Vorhabens einzusetzen. Bei der Verwendung und Abrechnung sind die einschlägigen Richtlinien der DFG zu beachten.
4. der DFG zu den im Bewilligungsschreiben angegebenen Terminen über den Fortgang der Arbeiten zu berichten und Nachweise über die Verwendung der Beihilfe vorzulegen.

Die DFG erwartet, dass die Ergebnisse der von ihr geförderten Vorhaben der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

V Datenschutz

Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise zur Forschungsförderung der DFG, die Sie unter www.dfg.de/datenschutz einsehen und abrufen können. Bitte leiten Sie diese Hinweise ggf. auch an solche Personen weiter, deren Daten die DFG verarbeitet, weil sie an Ihrem Vorhaben beteiligt sind.

www.dfg.de/datenschutz